

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

NÖELV-Landesliga

SAISON 2025/26



Wettspielreferent: Petr Böhm
Telefon: +43 660/14 69 844
E-Mail: wettspielreferent@noeeishockey.at

Inhaltsverzeichnis

§ 1	MEISTERSCHAFTSEINTEILUNG und MODUS.....	3
§ 2	TEILNAHMEBERECHTIGUNG.....	3
§ 3	AUSTRAGUNGSMODUS / SPIELVERSCHIEBUNGEN.....	4
§ 4	WERTUNG	4
§ 5	EHRENZEICHEN	5
§ 6	SPIELBERECHTIGUNG	5
§ 7	SONDERBESTIMMUNGEN / SCHIEDSRICHTERBESETZUNG	6
§ 8	NENNGELD, KAUTION, und STRAFBESTIMMUNGEN	6
§ 9	SPIELBERICHTE.....	7
§ 10	ZEITNEHMERSCHULUNG	8
§ 11	SPIELGEMEINSCHAFTEN - LIZENZEN	8
§ 12	EINLADUNGEN AN DIE GASTMANNSCHAFTEN.....	8
§ 13	DATENSCHUTZERKLÄRUNG	8
§ 14	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	9
§ 15	DOPINGBESTIMMUNGEN	9

Aus stilistischen Gründen wählen wir geschlechtsspezifische Formulierungen. Die Bestimmungen gelten aber, sofern nicht die weibliche Form explizit angeführt ist, für weibliche und männliche Teilnehmer gleichermaßen.

§ 1 MEISTERSCHAFTSEINTEILUNG und MODUS

- (1) Die teilnehmenden Mannschaften sowie die verbindlichen Spieltermine sind auf der Verbandswebsite www.noeeishockey.at ersichtlich, und erst mit der Veröffentlichung auf dieser Seite gültig.
- (2) Die Teilnahme an der Auslosungssitzung ist für die Ligaverantwortlichen verpflichtend. Es kann ein Vertreter geschickt werden.
- (3) Die verantwortlichen Kontaktpersonen der jeweiligen Vereine (für Terminvereinbarungen etc.) sind auf der Verbandswebsite unter <https://www.noeeishockey.at/vereine> „Organisation Landesliga“ ersichtlich.
- (4) Die-Meisterschaft wird in folgendem Modus gespielt:
- Grunddurchgang: Einfache Hin. & Rückrunde
 - Halbfinale: Team 1 vs. Team 4 und Team 2 vs. Team 3
 - Finale: Sieger Halbfinale 1 vs. Sieger Halbfinale 2
 - Spiel um Platz 3: Verlierer Halbfinale 1 vs. Verlierer Halbfinale 2
- (5) Bei unentschiedenem Spielstand nach Ablauf der regulären Spielzeit erhalten beide Mannschaften je einen Punkt. Es erfolgt nach einer zweiminütigen Pause ohne Eisreinigung eine fünfminütige „Sudden Victory Overtime“ mit je drei Feldspielern. Es müssen immer mindestens drei Spieler am Eis sein. Sollte der Spielstand danach immer noch gleich sein, erfolgt ein Penaltyschießen nach ÖEHV-Regeln. Der Sieger erhält einen weiteren Zusatzpunkt.
- (6) Jedes Spiel im Play Off wird im „CHL-Modus“ „Best-of-2“ Format ausgetragen. Der jeweils besser platzierte Verein nach dem Grunddurchgang hat Heimrecht im 2. Spiel. Ligameister ist die bestplatzierte Mannschaft, unabhängig von der Verbandszugehörigkeit.
- (7) Gespielt wird nach den IIHF-Regeln

§ 2 TEILNAHMEBERECHTIGUNG

- (1) Teilnahmeberechtigt sind alle Vereine, die dem NÖELV angehören, welche bis zum 30.4.2025 spätestens 24.00 Uhr beim NÖELV einlangend eine ordnungsgemäße Nennung, bestehend aus:
- ausgefülltem Vereinsdatenblatt (auf www.noeeishockey.at) (Im Speziellen: „Organisation Landesliga“: Name, Telefon, E-Mail; ZVR-Nummer)
 - Bestätigung der gültigen Durchführungsbestimmungen
 - beim Wettspielreferenten des NÖELV (wettspielreferent@noeeishockey.at) abgegeben haben
 - eine Bestätigung über den Erhalt der ordnungsgemäßen Nennung erhalten haben
 - und die erforderlichen Gebühren (siehe § 8) in der vollen Höhe entrichtet haben.
- (2) Vereine, die nicht dem NÖELV angehören, können unter Einhaltung der formalen Vorschriften (Termine, Nenngeld etc.) ebenfalls ihre Nennungen abgeben, über eine

definitive Teilnahme dieser Mannschaften wird allerdings erst nach Nennschluss spätestens jedoch bei der Auslosungssitzung endgültig entschieden werden.

§ 3 AUSTRAGUNGSMODUS / SPIELVERSCHIEBUNGEN

- (1) Bei jeweiliger Punktegleichheit zweier oder mehrerer konkurrierender Vereine ist die passende Bestimmung der DÖM 2025_2026 anzuwenden.
- (2) Spielverschiebungen sind grundsätzlich nur in Sonderfällen (Erkrankungen von Spielern sowie Urlaubsschwierigkeiten stellen ausdrücklich keinen Verschiebungsgrund dar) und unter Einhaltung der folgenden Punkte möglich:
 - Angabe der Spielnummer
 - Verschiebungsgrund
 - Einverständnis des gegnerischen Verantwortlichen
 - Nennung des vereinbarten Ersatztermines (incl. Spielort und Uhrzeit)
 - Information der Schiedsrichter (Absage und Klärung des Ersatztermines)
 - Schriftliche Information des Wettspielreferenten unter wettspielreferent@noeeishockey.at über Punkte 1 bis 5 vor dem ursprünglich fixierten Spieltermin.

Eine Spielverschiebung ohne Einhaltung der Punkte 1-6 stellt ein „Nichtantreten“ laut § 8 (6) dar, und zieht eine Strafverifizierung nach sich.

§ 4 WERTUNG

Meisterschaftsspiele werden wie folgt gewertet:

- Sieg in regulärer Spielzeit: 3 Punkte
- Unentschieden: jedes Team erhält je 1 Punkt
- Overtime/Penaltyschießen: Sieger erhält noch 1 Punkt dazu
- Niederlage: 0 Punkte

Regeln für die Platzierung bei Punktegleichheit:

Haben zwei oder mehrere Mannschaften die gleiche Punktzahl, dann wird die Platzierung durch die Resultate, die diese Mannschaften in den Spielen direkt gegeneinander erzielt haben, entschieden. Hierbei wird in folgender Reihenfolge vorgegangen:

1. Nach der erreichten Punktzahl in den direkten Begegnungen
2. Nach der Tordifferenz
3. Nach der Anzahl der geschossenen Tore
4. Nach der Tordifferenz aus allen Spielen der Meisterschaft in den direkten Begegnungen
5. Nach der Anzahl der geschossenen Tore aus allen Spielen der Meisterschaft in den direkten Begegnungen

§ 5 EHRENZEICHEN

- (1) Die Übergabe der Ehrenzeichen erfolgt im Zuge der Finalspiele.
- (2) Der Meister der LANDESLIGA erhält 25 Stück der offiziellen Landesmeistermedaillen des Landes Niederösterreich, sowie einen Pokal mit der Aufschrift „1. Platz LANDESLIGA + Jahreszahl“.
- (3) Der zweitplatzierter der LANDESLIGA erhält 25 Ehrenzeichen („Silbermedaillen“) sowie einen Pokal mit der Aufschrift „2. Platz LANDESLIGA + Jahreszahl“.
- (4) Der drittplatzierter der LANDESLIGA erhält 25 Ehrenzeichen („Bronzemedaillen“) sowie einen Pokal mit der Aufschrift „3. Platz LANDESLIGA + Jahreszahl“.

§ 6 SPIELBERECHTIGUNG

- (1) Spielberechtigt ist jeder für den genannten Verein beim ÖEHV ordnungsgemäß gemeldete und im Hockeydata-System offiziell freigegebene Spieler. Dies bedeutet, dass der jeweilige Spieler zumindest eine Stunde vor Spielbeginn auf den Spielbericht e-grep geladen werden kann. Dies betrifft gleichfalls Spieler mit und ohne österreichische Staatsbürgerschaft. Kadernennenschluss ist am 15.12. 2025.
- (2) Transferkartenregelung: 2 Transferkartenspieler, die ihren Hauptwohnsitz seit 3 Jahren in Österreich haben und hier arbeiten oder die Schule bzw. Hochschule besuchen (Nachzuweisen mit Meldezettel, E-Card...)
- (3) Die Verantwortung über das Vorhandensein eines Ärztlichen Attests liegt in der Verantwortung der Vereine und muss bei der Anmeldung über MyTeam bestätigt werden. Für jeden Spieler, der über die Software „egrep“ auf dem Spielbericht angeführt wird, wurde das Vorhandensein des Attestes vom Verein bestätigt. Die Schiedsrichter wurden darüber informiert, dass die Kontrolle der ärztlichen Atteste ab sofort nicht mehr von ihnen durchgeführt werden muss.
- (4) Sämtliche Nachwuchsspieler sind verpflichtet, mit einem vom IIHF approbierten Kopf-Hals, Ohren und Vollgesichtsschutz zu spielen. Der Vollgesichtsschutz muss aufklappbar sein. Während des Spieles sind der Vollgesichtsschutz und das Kinnband geschlossen zu tragen. Alle Nachwuchsspieler (Sonderregelung für Torleute lt. IIHF) sind verpflichtet einen Nacken- und Halsschutz sowie Ohrenschutz zu tragen. Ein Zahnschutz wird für alle Spieler empfohlen.
- (5) Ab der Saison 24/25 ist in allen NÖELV-Ligen das Tragen eines zertifizierten (schnittfesten) Halsschutzes, entsprechend der neuen IIHF-Regel "Neck Laceration Protector, Rule 9.12..", verpflichtend.
- (6) Im Senioren-Bereich ist das Tragen von Ohrenschutz (Rule 102.5., 202.5., 202.6.) nicht verpflichtend, wiewohl der NÖELV die Anwendung ausdrücklich empfiehlt
- (7) Kunststoff-Vollvisiere sind für Torhüter nicht gestattet. Die Vollgesichtsschutzmasken müssen so konstruiert sein, dass weder der Puck noch eine Stockschaufel die Schutzvorrichtung durchdringen können.
- (8) Folgende Ausrüstungsgegenstände können vor einem Spiel oder während eines Spieles vermessen oder kontrolliert werden: Spielerstöcke, Tormannstöcke und Vollgesichtsmasken.

§ 7 SONDERBESTIMMUNGEN / SCHIEDSRICHTERBESETZUNG

(1) Die Spieltage sind Freitag, Samstag oder Sonntag. Wochentagsrunden müssen Di, Mi oder Do gespielt werden. Spielbeginn nicht nach 20.00 Uhr. Die Anberaumung eines Meisterschaftsspieles außerhalb dieser Zeiten ist gestattet, wenn der reisende Verein vorher zustimmt.

(2) Die Spiele der LANDESLIGA werden im Grunddurchgang von 2, im Play Off von 3 Schiedsrichtern geleitet. Die Besetzung der Spiele erfolgt direkt mit dem Besetzungsreferenten, Herrn Patrick Gindl. Die Spielbesetzungen finden dann bis spätestens 8 Tage vor dem Spieltermin statt und sind von den Vereinsverantwortlichen, über die Website www.referee-manager.com zu überprüfen. (Eine zusätzliche Bestätigung an die Vereine erfolgt somit nicht). Nur Neubesetzungen von noch nicht fixierten Spielterminen bzw. genehmigten Absagen, sind direkt mit dem Besetzungsreferenten unter sr-wien@gmx.at vorzunehmen. Die gegnerische Mannschaft sowie der Verband ist unter wettspielreferent@noeeishockey.at in Kopie zu setzen, um den Termin im „Hockeydata-e-grep“ anlegen zu können. Hierzu sind folgende Angaben nötig:

- Angabe der Liga
- Spielnummer (5 oder 6-stellige Spielnummer lt. Spielplan)
- Beteiligte Mannschaften (z.B. Mannschaft A: Mannschaft B)
- Datum
- Spielbeginn
- Ort (Platz / Halle)

(3) Bei berechtigten Absagen (siehe § 3 (2)) ist umgehend der betreffende Schiedsrichter direkt telefonisch zu informieren, um eine unnötige Anreise zu vermeiden. (Kontaktadressen sind auf der Seite des NÖ-Eishockeyverbandes zu finden).

(4) Muss im Zuge einer Ligasitzung eine Entscheidung mittels Abstimmung herbeigeführt werden, so sind dazu lediglich die Mannschaften stimmberechtigt, die zwischen Meldeschluss und Meisterschaftsschluss in der jeweiligen Liga gemeldet sind, oder zwischen Meisterschaftsschluss und Meldeschluss in der jeweiligen Liga gemeldet waren.

§ 8 NENNGELD, KAUTION, und STRAFBESTIMMUNGEN

(1) Eine Mannschaft ist ausnahmslos nur dann spielberechtigt, wenn nach termingerechter Nennung sowohl das Nenngeld in der Höhe von € 200,- pro Mannschaft als auch die Kaution (s. § 8(3)) termingerecht auf das Konto des NÖELV (Bankverbindung: Volksbank Niederösterreich AG - Geschäftsstelle Stockerau IBAN: AT83 4715 0317 5882 0200 - BIC: VBOEATWWNOM) eingegangen ist.

(2) Darüber hinaus ist für jede Mannschaft der in (1) angeführten Altersgruppen eine Kaution von € 500, -- zu leisten. Für Vereine, die mehrere Mannschaften nennen, beträgt die Gesamthöhe der Kaution pro Verein € 700, --. Diese Kaution wird bei ordnungsgemäßer Meisterschaftsdurchführung nach Ende der Saison in voller Höhe an den Verein rückerstattet. Sollten zu Saisonende 15. März 2026 jedoch noch offene Beträge aus dem § 8 dieser Durchführungsbestimmungen vorhanden sein werden diese, durch Abzug von der Kaution,

beglichen. Sollten die gesamten Verbindlichkeiten höher sein als die Kaution, so bleibt der übersteigende Betrag als Verbindlichkeit gegenüber dem NÖELV bestehen.

- (3) Bei freiwilligem Ausscheiden einer ordnungsgemäß genannten Mannschaft vor der Auslosungssitzung ist ein Strafbeitrag von € 200, -- pro ausscheidende Mannschaft zu zahlen.
- (4) Bei freiwilligem Ausscheiden einer Mannschaft nach erfolgter Auslosung jedoch noch vor Meisterschaftsbeginn ist ein Strafbeitrag von € 350, -- pro ausscheidende Mannschaft zu zahlen.
- (5) Das Ausscheiden einer Mannschaft während der Meisterschaft bringt eine Strafe von € 500, -- pro ausscheidende Mannschaft mit sich. Darüber hinaus ist eine Teilnahme an der nächstjährigen Meisterschaft nur durch einen diesbezüglichen Beschluss des NÖELV-Vorstandes möglich.
- (6) Das Nichtantreten einer Mannschaft zu einem Meisterschaftsspiel wird mit 5:0 für die gegnerische Mannschaft gewertet. Zusätzlich wird eine Strafe von € 100, -ausgesprochen.
- (7) Da eine fehlende bzw. verspätete Eingabe des Spielberichtes „egrep“ für alle Vereine Nachteile mit sich bringt, wird gegen jeden sich gegen § 9 (1) verfehlenden Verein eine Geldstrafe von € 30, -- ausgesprochen, die sich in Wiederholungsfällen jeweils verdoppelt (€ 60, -- € beim 2. Mal, € 120, -- beim 3. Mal etc.). Diese Geldstrafen werden von der MOBA automatisch verhängt.
- (8) Für jedes nicht innerhalb der in der Urteilsverkündung genannten Zahlungsfrist beglichene MOBA Urteil (dies gilt auch für Mahngebühren als solches) wird von der MOBA automatisch eine Mahngebühr von € 30,- eingehoben.

§ 9 SPIELBERICHTE

- (1) Um seitens des NÖELV die aktuellen Tabellensituationen in den einzelnen Ligen darstellen zu können, ist die unter „Organisation Landesliga“ im Vereinsdatenblatt bei der jeweiligen Mannschaft angeführte Person dafür verantwortlich, dass der elektronische Spielbericht in Echtzeit auf der Hockeydata-Webseite erstellt wird.
- (2) Die Spielberichte können online von den Vereinen und gegenseitig kontrolliert werden. Eine Versendung der Originale an die Schiedsrichter bzw. den NÖELV ist somit nicht nötig.

§ 10 ZEITNEHMER SCHULUNG

- (1) Die Zeitnehmung bei Meisterschaftsspielen kann nur von jenen Personen, die an einer im Rahmen einer vom NÖELV genehmigten (oder zumindest gleichwertigen) Zeitnehmerschulung teilgenommen haben, durchgeführt werden.
- (2) Jeder Verein, der an einer der NÖ-Meisterschaften teilnimmt, hat ausreichend Vertreter zu einer Zeitnehmerschulung zu entsenden.
- (3) Jeder Verein, der an einer der NÖ-Meisterschaften teilnimmt, sollte vor Saisonbeginn eine Regelschulung absolvieren. Terminvereinbarung mit: sr-wien@gmx.at

§ 11 SPIELGEMEINSCHAFTEN - LIZENZEN

- (1) Bei den Spielgemeinschaften sind alle Spieler bzw. Spielerinnen einsetzberechtigt, die eine offizielle Spielgenehmigung („Lizenz“) eines an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereines besitzen. Es gibt keine eigenen Spielgemeinschaftspässe. Eine Spielgemeinschaft kann maximal von 2 Vereinen gebildet werden.

§ 12 EINLADUNGEN AN DIE GASTMANNSCHAFTEN

- (1) Für alle Matchtermine, die bei der Auslosungssitzung vereinbart wurden, danach von den Vereinen nochmals kontrolliert und daraufhin auf der NÖELV-Webseite (www.noeeishockey.at) veröffentlicht wurden, bedarf es seitens der veranstaltenden Heimmannschaft keiner weiteren Verständigung an die Gastmannschaft.
- (2) Alle später vereinbarten Termine sind mit dem Gastverein abzustimmen und dem NÖELV-Wettspielreferenten zu melden. Ebenso sind die Schiedsrichter vom Heimverein zu bestellen.
- (3) Bezuglich etwaiger Verschiebungen sei auf § 3 (2) verwiesen.

§ 13 DATENSCHUTZERKLÄRUNG

- (1) Hiermit stimmen die Mitglieder des NÖELV zu, dass Daten wie z.B. Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Anschrift, Funktion innerhalb des jeweiligen Vereins bzw. des NÖELV, zum Zweck der Mitgliederverwaltung und der fachlichen, organisatorischen und finanziellen Abwicklung im NÖELV verarbeitet werden dürfen.
- (2) Weiters erklären sich die Mitglieder damit einverstanden, dass die Daten für denselben Zweck an den Bundesfachverband ÖEHV (Attemsgasse 7, 1220 Wien) übermittelt werden dürfen. Diese Zustimmung kann jederzeit formlos mittels eingeschriebenen Briefs an den NÖELV widerrufen werden.
- (3) Ein Widerruf der Weiterleitung der Daten an den ÖEHV führt allerdings dazu, dass der widerrufende Verein dem ÖEHV nicht mehr angehören kann und der Verein dadurch auch an keiner Meisterschaft des NÖELV/ÖEHV mehr teilnehmen kann, da die Spieler des Vereins über die Spielerdatenbank keine Spielgenehmigungen mehr erhalten könne.
- (4) Die Mitglieder erklären sich außerdem damit einverstanden, dass die Daten für denselben Zweck an Subventionsgeber des NÖELV (z.B. die NÖ Landesregierung)

weitergegeben werden dürfen. Diese Zustimmung kann jederzeit formlos mit Wirkung für die Zukunft mittels eingeschriebenen Briefs an den NÖELV widerrufen werden.

(5) Hiermit erklären sich die Mitglieder einverstanden, dass während der Sport- bzw. Wettkampfausübung Fotos- bzw. Video- oder Filmaufnahmen zum Zweck der Öffentlichkeitsarbeit des NÖELV angefertigt werden, zu diesem Zweck eingesetzt und via Live-Stream (Übertragung über das Internet zum Zeitpunkt der Aufnahmen, keine Speicherung), via Internet (jederzeit weltweit durch jedermann abrufbar) und in sozialen Medien (jederzeit weltweit durch jedermann abrufbar) veröffentlicht werden.

(6) Aus dieser Zustimmung leiten die Mitglieder keine Rechte (z.B. Entgelt) ab. Diese Zustimmung kann jederzeit formlos mit Wirkung für die Zukunft mittels E-Mail oder schriftlich widerrufen werden. Im Falle des Widerrufs werden die Aufnahmen von der jeweiligen Plattform entfernt. Waren die Aufnahmen im Internet verfügbar, erfolgt die Entfernung, soweit sie den Verfügungsmöglichkeiten des NÖELV unterliegt.

(7) Die Vereine verpflichten sich alle beteiligten Teilnehmer, Besucher etc. (z.B. mittels klar erkennbaren Aushangs) darauf hinzuweisen, dass am Veranstaltungsort Bild- oder Bildtonaufnahmen angefertigt werden und zu Zwecken der Dokumentation der Veranstaltung veröffentlicht werden können. Die Teilnehmer, Besucher, etc. nehmen zur Kenntnis, dass diese Zustimmung unentgeltlich erfolgt. Bei Missachtung haften die Vereine für alle daraus entstehenden Forderungen.

§ 14 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Für über diese Durchführungsbestimmungen hinausgehende Regelungen finden die Durchführungsbestimmungen der österreichischen Meisterschaft im Eishockey (DÖM), sowie die Durchführungsbestimmungen der österreichischen Nachwuchsmasterschaften (DÖNAM), sowie die Disziplinarordnung des österreichischen Eishockeyverbandes, in der jeweils gültigen Fassung, hilfsweise Anwendung.
- (2) Sollte ein Passus dieser Bestimmungen ungültig sein, so behalten alle anderen Regelungen deren Wirksamkeit.

§ 15 DOPINGBESTIMMUNGEN

Es wird darauf hingewiesen, dass für alle Vereine im ÖEHV und NÖEV generell Doping Verbot besteht